

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**EWD Benli Recycling GmbH & Co. KG**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 04.12.2024**  
**— OL24-162-01 —**

Die Firma EWD Benli Recycling GmbH & Co. KG, Schiffbauerdamm 4, 26725 Emden, hat mit Schreiben vom 02.08.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Schiffswerft am Standort in 26725 Emden, Schiffbauerdamm 4, Gemarkung Emden, Flur 1, Flurstücke 36/16, 36/003, 36/10 und 36/13 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- die Einrichtung der vorhandenen Werft für die Demontage von Altschiffen (Marine- und Behördenschiffe, Binnenschiffe, Küstenschiffe und alle Seeschiffe kleiner 500 Bruttoreaumzahl)
- die zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus der Demontage von Altschiffen
- Optimierung der Logistik am Standort für die verschiedenen Abfallströme

Bauliche Änderungen sind an der Werft nicht notwendig.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7, und 9 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.12.2 A, 8.7.1.1 A und 8.7.2.1 A der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Das Werftgelände gehört zum Geltungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Emden und ist entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit dem Zweck „Hafen“ ausgewiesen. Insgesamt ist der Vorhabenbereich und sein weiteres Umfeld (500 m – Wirkraum) derzeit vom Hafen-, Werft- und Umschlagsbetrieb bzw. einer weitgehend daran angelehnten Gewerbenutzung geprägt.

Innerhalb des Vorhabenbereichs und dessen Wirkraum befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des kulturellen Wertes ist durch das durch das Schiffsrecycling nicht anzunehmen. Es handelt sich beim Vorhabenbereich und dessen Umfeld schon jetzt um ein gewerblich-industriell genutztes Hafengebiet ohne besondere landschaftliche oder kulturelle Wertigkeiten, welches weithin durch Schwimmdocks und Umschlags- bzw. Werftanlagen geprägt ist.

Der Standort sowie der Wirkraum des Vorhabens betreffen einen bereits stark anthropogen vorgeprägten Bereich. Aus fachlicher Sicht und mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass innerhalb des Wirkraums keine natürlichen Ressourcen betroffen sind, die eine besondere ökologische Qualität oder Bedeutung aufweisen.

Die Ressource „Boden“ wird nicht in Anspruch genommen. Es sind keine Eingriffe in den Boden notwendig.

Auf dem Werftgelände sind keine bau- oder betrieblichen Veränderungen geplant, die zu einer zusätzlichen Nutzung natürlicher Ressourcen führen würden.

Alle betriebsbedingt anfallenden Abfälle auf dem Werftgelände werden fachgerecht aufgefangen, gesammelt und entsorgt.

Die einschlägigen arbeits- und emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden im geplanten Recyclingbetrieb eingehalten. Hinsichtlich der Schall- und Luftschadstoffemissionen kommt es zu keinen Erhöhungen gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand bzw. zu Grenzwertüberschreitungen. Verunreinigungen von Wasserressourcen werden durch technische Vorkehrungen verhindert. Risiken für die menschliche Gesundheit sind zum geplanten Schiffsrecycling insgesamt nicht abzuleiten.

Auch bei gemeinsamer Betrachtung des Betriebs der Werft bei Reparaturarbeiten und bei Recyclingtätigkeiten ist mit keinen erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass das Schiffsrecycling zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen am Standort führen kann, so dass im Ergebnis dieser UVPG-Vorprüfung festzustellen ist, dass keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu erwarten sind; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.